



An die Geschäftsführer und
Präsidenten der Regionen, Sektionen
und Fachverbände des SBV

Zürich, den 23. Mai 2017

LMV / GAV Gleisbau / Baukadervertrag / GAV FAR

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat über die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) beschlossen. Sie tritt per **1. Juni 2017** in Kraft.

1. Beitragserhöhung Parifonds Bau

(Art. 8 Abs. 4 LMV; Art 3 Abs. 4 GAV Gleisbau; Art. 26.5 Baukadervertrag)

- Ab dem 1. Juni 2017 setzen sich die Beitragssätze wie folgt zusammen:
Arbeitnehmer: 0.70 % (Erhöhung um 0.15 % Prozentpunkte)
Arbeitgeber: 0.50 % (Erhöhung um 0.10 % Prozentpunkte)
- Der Parifonds Bau wird von insgesamt drei Gesamtarbeitsverträgen (GAV) getragen (LMV, GAV Gleisbau und Baukadervertrag). Dementsprechend werden die Beitragserhöhungen in allen Träger-GAV umgesetzt.
- Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds Bau
- Der Parifonds Bau wird alle unterstellten Betriebe separat und ausführlich bezüglich Quartalsrechnungen, Handhabung Anteil 13. Monatslohn, Einführung der Tagespauschalen usw. informieren.

Zu treffende Massnahme:

- ➔ *Mit der Lohnabrechnung für den Monat Juni 2017 müssen Sie den beitragspflichtigen Arbeitnehmern 0.70 % vom UVG-pflichtigen Lohn abziehen.*

2. Beförderung von Bauarbeiter C zu B

(Art. 42 Abs. 1 LMV; Art. 44 LMV)

- Die neue und klare Beförderungsregel in Art. 42 Abs. 1 LMV tritt per 1. Juni 2017 (mit Datum der AVE) in Kraft.
- Eine Beförderung findet «in der Regel» spätestens nach einer dreijährigen Tätigkeit als Bauarbeiter C statt. Jeder Betrieb kann die Beförderung jedoch auch nach Ablauf dieser Frist sowie in den Folgejahren aufgrund entsprechender Qualifikation nach Art. 44 LMV ablehnen. Diesen Entscheid hat er der zuständigen PBK mitzuteilen. Es ist einzig Sache des Arbeitgebers, eine allfällige Beförderung des Arbeitnehmers von Lohnklasse C in Lohnklasse B vorzunehmen.
- Für den Fall, in dem ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Neuanstellung bereits drei Jahre Tätigkeit im Bauhauptgewerbe nachweisen kann, kann die Beurteilung erst nach einem zusätzlichen Jahr im eigenen Betrieb erfolgen.

Zu treffende Massnahmen:

- ➔ *Gestützt auf Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 LMV hat die Qualifikation der Bauarbeiter C erstmals in den letzten vier Monaten des Jahres 2017 zu erfolgen. Bei der Qualifikation sind die Erfahrungsjahre des Arbeitnehmers vor dem Inkrafttreten der Bestimmung (1. Juni 2017) zu berücksichtigen.*
 - *Der Schweizerische Baumeisterverband wird allen Mitgliederbetrieben rechtzeitig ein entsprechendes Qualifikationsformular zur Unterstützung dieses Prozesses zur Verfügung stellen.*
- ➔ *Allfällige Beförderungen aufgrund guter Qualifikation und dem Vorliegen der entsprechenden Erfahrungsjahre erfolgen erstmals frühestens per 1. Januar 2018.*
- ➔ *Entscheide über die Nichtbeförderung sind der zuständigen Paritätischen Berufskommission (PBK) mitzuteilen. Dabei handelt es sich um eine reine Mitteilungspflicht. Den PBK obliegt keine automatische Überprüfungs- und/oder Genehmigungspflicht.*

3. Zusatzvereinbarung Genf

Pauschale von Fahrt- und Mittagessenskosten

(Art. 1 Ziff. 2 Anhang 18 LMV)

Seit dem 1. Januar 2017 ist schweizweit eine um CHF 1.- höhere Entschädigung für das Mittagessen in Kraft. Auf dem Gebiet des Kantons Genf existiert mit dem Anhang 18 eine den Bedürfnissen der Unternehmen angepasste Pauschale von Fahrt- und Mittagessenskosten. Mit AVE per 1. Juni 2017 wird diese Erhöhung auch bei der Pauschale, welche auf dem Gebiet des Kantons Genf gilt, nachvollzogen.

Zu treffende Massnahme (nur Kanton GE):

- ➔ *Mit Inkrafttreten der AVE per 1. Juni 2017 beträgt die tägliche Entschädigung für Fahrtkosten und Mittagessen auf dem Gebiet des Kantons Genf CHF 25.-.*

4. Anpassung der Krankentaggeldlösung

(Art. 64 LMV; Art 21 GAV Gleisbau; Art. 14.2 Baukadervertrag)

- Seit 1. April 2017 ist die effektive Prämie hälftig zu teilen (50% Arbeitnehmerbeitrag und 50% Arbeitgeberbeitrag). Der SBV hat im Mitgliedersreiben vom März 2017 sowie auf der Homepage darauf hingewiesen.

Zu treffende Massnahme:

→ *Erstmals mit der Lohnabrechnung für den Monat April 2017 hat der Arbeitgeber 50% des effektiven Betrags der Kollektivtaggeldversicherungsprämie zu übernehmen. 50% Prozent der effektiven Prämie kann dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden.*

- *Bis Ende 2018 besteht eine Übergangsfrist für die Neuregelung der Versicherungsverträge; d.h. bis spätestens dann müssen die Versicherungspolice angepasst worden sein.*
- *Durch den Systemwechsel vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) haben Bauunternehmen ab sofort Zugang zu marktüblichen Standardprodukten.*

Zu treffende Massnahmen:

→ *Wir empfehlen, bereits heute die Versicherungsgesellschaft zu kontaktieren, diese auf die Änderungen im LMV hinzuweisen und die Verträge neu auszuhandeln.*

- *Dabei wird empfohlen, bei verschiedenen Versicherungen nach unterschiedlichen Wartezeiten (2.-30. Tag) diversifizierte Offerten einzuholen. Auch ist mit der aktuellen Versicherung über eine Vertragsänderung der noch laufenden Police zu sprechen.*

→ *Spätestens bis Ende 2018 müssen bestehende, noch auf der alten Regelung basierende Verträge an die neue Krankentaggeldversicherungslösung angepasst sein.*

5. Deponien – neuer Geltungsbereich

(Art. 2 Abs. 2 lit. b LMV, Art. 2 Abs. 1 lit. b GAV FAR)

Unabhängig von der AVE sind seit 1. April 2017 Deponien mit einer Deponiebewilligung nach Art. 35 VVEA (Abfallverordnung) grundsätzlich aus dem Geltungsbereich des LMV ausgenommen.

Per 1. Januar 2018 wird auch der betriebliche Geltungsbereich des GAV FAR entsprechend angepasst. Das AVE-Gesuch ist eingereicht. Die Stiftung FAR wird allfällig betroffene Betriebe informieren.

Weitere Auskünfte

Der Rechtsdienst SBV beantwortet gerne Ihre konkreten Fragen:
Rechtsdienst SBV, Hotline 044 258 82 00, rechtsdienst@baumeister.ch